

Gert Kelter:

Zur ökumenischen Verantwortung der lutherischen Kirche – Ein Beitrag zur kirchlichen Selbstvergewisserung

Einleitung

Die Wahrnehmung ökumenischer Verantwortung erfolgt in einer Ausgewogenheit zwischen Identität und Toleranz, zwischen Wahrheit und Liebe mit dem Ziel, die Einheit der von Christus gestifteten Kirche immer erkennbarer werden zu lassen.

Um diese Balance halten zu können, bedarf es eines klaren konfessionellen Standpunktes, einer Zielvorstellung und methodischer Positionierungen.

Der kirchlichen Selbstvergewisserung als unbedingter Voraussetzung für die Wahrnehmung ökumenischer *Verantwortung* soll zunächst eine konfessionskundliche und konfessionsgeschichtliche Einordnung der evangelisch-lutherischen Kirche dienen.

Daraus lässt sich ein kirchlich-konfessionelles Selbstverständnis ableiten und entfalten, das wiederum definiert, also die Grenzen bestimmt, innerhalb derer verantwortlich ökumenisch agiert werden kann. *Verantwortet* werden muss auch ökumenisches Handeln immer vor dem Anspruch der Heiligen Schrift als des unfehlbaren Wortes Gottes und einziger Regel und Richtschnur des Glaubens¹ und den Bekenntnissen der Kirche, weil sie diesen schriftgemäßen Glauben zutreffend formulieren und explizieren.

Zu einer ökumenischen Standortbestimmung der lutherischen Kirche, insonderheit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) ist Verbindliches und Geltendes gesagt worden.

Bereits in der Grundordnung der SELK von 1972 finden sich in den ersten Artikeln die Grundsätze für jedes ökumenische Handeln. Insbesondere in Artikel 2, wo es positiv heißt: „(1) *Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche pflegt Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die Lehre und Handeln in gleicher Weise an die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis binden.*“

Dem entspricht die Negation im zweiten Absatz: „(2) *Sie verwirft die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.*“

¹ Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2010, 13. Aufl., kart. Studienausg. der 12. Aufl. von 1998 [BSLK], S.769.

Der dritte Absatz markiert die Überzeugung, mit diesen Grundsätzen im wahren Sinne des Wortes ökumenisch zu sein. Er lautet: „(3) Sie weiß sich darin einig mit der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten.“²

Seit 1994 hat die SELK ihre Leitlinien für die Wahrnehmung ökumenischer Verantwortung auch in einer 30-seitigen, synodal verabschiedeten Handreichung, die verbindliche kirchenrechtliche Regelungen enthält, dargelegt.

Dem 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) lag eine generalüberarbeitete Fassung dieser Handreichung „Ökumenische Verantwortung“ vor, die 1994 von Kirchenleitung und Kollegium der Superintenden ten der SELK verabschiedet und in Kraft gesetzt worden war.

Ursprünglicher Auftraggeber einer Überarbeitung war der 12. Allgemeine Pfarrkonvent (2013) der SELK. In der Auftragsformulierung hieß es, die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintenden ten der SELK „mögen dafür sorgen, dass die Handreichung ‚Ökumenische Verantwortung‘ unter Beteiligung der Pfarrerschaft der SELK neu gefasst und durch die Kirchensynode freigegeben wird.“

Als Gründe für das Überarbeitungserfordernis werden „seit der Erstveröffentlichung neu eingetretene Sachatbestände (sic!)“ genannt, die berücksichtigt werden sollten. Darunter die Anerkennung der Charta Oecumenica durch die SELK (2003) und die Unterzeichnung der sog. Magdeburger Erklärung über wechselseitige Anerkennung der Taufe (2007). Außerdem seien die in der Wegweisung „Mit Christus leben“³ genannten Regeln zur Abendmahlszulassung „im Blick auf die weithin in den Gemeinden geübte Praxis zu bedenken und ggf. neu zu ordnen.“⁴

² Grundordnung der SELK [GO-SELK]. https://www.selk.de/download/100-Grundordnung-El_20.pdf

³ Kirchliche Lebensordnung der SELK, verabschiedet und in Kraft gesetzt durch die 11. Kirchensynode 2007.

⁴ Die rechtlichen Regelungen der Wegweisung von 2007 zur Sakramentszulassung lauten: „In der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gilt für Abendmahlsteilnahme und -zulassung im Übrigen folgendes: Das heilige Abendmahl ist Gnadenmittel. Es ist zugleich Vollzug von Kirchengemeinschaft.

Darum sollen Glieder der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche grundsätzlich nur an Altären der Kirchen kommunizieren, mit denen Kirchengemeinschaft besteht. Entsprechend sollen Christen aus Kirchen, zu denen keine Kirchengemeinschaft besteht, an Altären der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht kommunizieren. (Kirchengemeinschaft besteht in der uneingeschränkten Zulassung von Gemeindegliedern verschiedener Kirchen zum gemeinsamen Abendmahlsempfang und von Pfarrern zu Kanzel- und Altardienst auf Grund gemeinsamen Bekenntnisses. Damit wird kirchliche Einheit und Einmütigkeit zum Ausdruck gebracht.)

Es gibt aber seelsorgerliche Situationen, in denen auch Christen anderer Kirchen das Abendmahl gereicht werden kann. Dabei wird vorausgesetzt, dass sie sich mit Luthers Kleinem Katechismus zur Gegenwart von Leib und Blut Christi im Brot und Wein zur Vergebung der Sünden bekennen.

Die Zulassung geschieht in der Zuversicht, dass sie sich durch die Predigt des reinen Evan-

Mit anderen Worten: Nur sechs Jahre nach Erscheinen der von der Kirchensynode verabschiedeten Regelungen stellt der Allgemeine Pfarrkonvent, also die Versammlung aller ordinierten Amtsträger der Kirche, fest, dass die „weit- hin in den Gemeinden geübte Praxis“ der Abendmahlszulassung eine andere als die in der Wegweisung vorgesehene sei und beantragt eine Überarbeitung der Regeln.

Die Mitglieder des APK hätten freilich statt „in den Gemeinden“ besser „durch die Pfarrer geübte Praxis“ formulieren sollen, denn es sind die Pfarrer, die in den Gemeinden zuerst die geistliche (Lehr-)Verantwortung auch für die ökumenische Praxis und hier insbesondere für die Zulassung zum Heiligen Abendmahl tragen und diese Praxis so oder so maßgeblich prägen und bestimmen. Es sind zuallererst auch die Pfarrer, die für ihre Entscheidungen in ökumenischen Belangen zur Verantwortung gezogen werden müssten,

Die mit der Umsetzung des Auftrages betraute Theologische Kommission hat in ihrem Entwurf sehr deutlich gemacht, dass auch die Wahrnehmung ökumenischer Verantwortung durch eine „Bekennniskirche in Zeitgenossenschaft“ in einer „als grundlegend pluralistisch“ zu kennzeichnenden gesellschaftlichen Gesamtlage ein neues Durchdenken der Möglichkeiten und Erfordernisse bei der Wahrnehmung ökumenischer Verantwortung nahelegt. Im Neuentwurf heißt es: *„Unterschiedliche und gegensätzliche Wahrheitsansprüche und Glaubensgewissheiten bei den einen treffen auf eine grundlegende Vergleichgültigung der Wahrheitsfrage bei anderen. Somit stehen die Gruppen bzw. die religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften vor der Herausforderung, die Pflege ihrer eigenen Identität mit der Toleranz gegenüber der Daseinsberechtigung von Andersgläubigen zu verbinden. Diese Toleranz ist unabdingbar um des Respekts vor der geschöpflichen Würde eines jeden Menschen und um des friedlichen gesellschaftlichen Miteinanders willen.“*⁵

Interessanterweise kommt die Theologische Kommission nun in der Frage der Abendmahlszulassung zwar zu leicht veränderten Formulierungen, jedoch zu keiner inhaltlichen Neuorientierung. Es bleibt grundsätzlich bei der alten Feststellung und Festlegung „Abendmahlsgemeinschaft setzt Kirchengemeinschaft voraus“.

Im Entwurf heißt es zur Zulassung von Christen aus Kirchen, mit denen keine Kirchengemeinschaft besteht:

geliums und die Bezeugung des schriftgemäßen Sakramentsverständnisses gewinnen lassen und ganz in die Kirchengemeinschaft der SELK eintreten. Bei einer gastweisen Zulassung ist dies grundsätzlich anzustreben.

Die Abendmahlszulassung im Einzelfall liegt im seelsorgerlichen Auftrag des Pfarrers. Es kann Situationen geben, in denen Gemeindegliedern der Zugang zum Sakrament versagt werden muss. Besteht die Absicht, Kinder schon vor der Konfirmation zum Heiligen Abendmahl zuzulassen, so kann dies nur nach entsprechender Unterweisung geschehen. Die grundsätzliche Entscheidung darüber treffen Kirchenvorstand und Gemeindeversammlung.“

⁵ Handreichung „Ökumenische Verantwortung“. Neufassung. Unveröffentlichte Tischvorlage (Synopse) 2021, S. 6.

„Weiterhin kann es auch zur seelsorglichen Verantwortung von Pfarrern gehören, Christen aus anderen Kirchen, mit denen die SELK (noch) keine Kirchengemeinschaft festgestellt hat, zur Abendmahlsfeier zuzulassen. Dies wird außer in seelsorglichen Ausnahmefällen (schwere Krankheit, drohender Tod) vor allem dann gegeben sein, wenn Christen, die das evangelisch-lutherische Bekenntnis teilen, für die Dauer eines längeren Aufenthalts am Ort der aufgesuchten SELK-Gemeinde einen bewusst lutherischen Gottesdienst mit einer lutherischen Abendmahlsfeier suchen, auch wenn sie selbst (noch) nicht den Schritt zum Übertritt in die SELK oder eine ihrer Schwesterkirchen vollzogen haben, dafür aber ernste und nachvollziehbare Gründe haben.

Wer das Heilige Mahl mit oben beschriebenem Verständnis empfängt, gilt geistlich bereits als aufgenommen in die Gemeinschaft der evangelisch-lutherischen Kirche. Diese geistliche Aufnahme geschieht in der Zuversicht, dass sich diese Christen schließlich auch formal in der Kirchengemeinschaft des reinen Evangeliums und der einsetzungsgemäßen Sakramentsverwaltung festmachen lassen, also in die SELK oder eine ihrer Schwesterkirchen übertreten. Aktive Amtsträger aus Kirchen, mit denen keine Kirchengemeinschaft besteht, sind aus kirchenrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht zuzulassen.“

Der zweite Absatz der Neufassung von 2021 entspricht dabei dem Wortlaut der Fassung von 1994.

Der 14. Allgemeine Pfarrkonvent hat diesen Entwurf nicht angenommen und ihn wieder an die Kommission zur Überarbeitung zurück verwiesen. Die Theologische Kommission hat eine erneute Überarbeitung abgelehnt und darauf verwiesen, dass sie den ihr übermittelten Auftrag vollständig abgearbeitet und umgesetzt habe. Die wurde ihr durch die Kirchenleitung auch bestätigt.⁶

Kurz: Es gilt also formal weiterhin die Handreichung „Ökumenische Verantwortung“ von 1994. Und es bleibt faktisch und unwidersprochen dabei, was schon der 12. APK meinte feststellen zu müssen: Es gibt eine „weithin in den Gemeinden geübte [ökumenische] Praxis“, die mit den geltenden Regelungen kaum noch in Übereinstimmung zu bringen ist. Hier ist offenbar grundsätzliche kirchliche Vergewisserung, Selbstvergewisserung nötig.

⁶ Einstimmig gefasste Rückmeldung der Theol. Kommission an den APK: „Die TK sieht sich nach jahrelanger Erarbeitung in z.T. wechselnden Besetzungen (derzeit) nicht in der Lage, den vom 14. APK unter der Nummer 300.01 gefassten Beschluss umzusetzen. Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen der Kommission als zu pauschal. Der Zusammenhang von ursprünglichem Auftrag der KL an die TK und der Umsetzung in dem Entwurf „Ökumenische Verantwortung“ scheint dabei nicht genügend berücksichtigt zu sein. Die TK ist der Ansicht, dass die KL bzw. das SupKoll, nach anderen Wegen der Überarbeitung des Papiers suchen möge.“

1. Konfessionskundliche und konfessionsgeschichtliche Einordnung der evangelisch-lutherischen Kirche

Im 7. Artikel „Von der Kirche“ heißt es im Augsburger Bekenntnis von 1530⁷:

„Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, welche die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente gemäß dem Evangelium gereicht werden. Denn das ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, dass einträchtig in reinem Verständnis das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht notwendig für die wahre Einheit der christlichen Kirche, dass die von Menschen eingesetzten Ordnungen [wörtl.: Zeremonien] überall gleichförmig eingehalten werden, wie Paulus sagt im 4. Kapitel des Epheserbriefs [V. 5–6]: »Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.«⁸“

Wenn wir heute von Kirchen im Plural sprechen und nicht das gottesdienstliche Gebäude oder unterschiedliche Konfessionen damit meinen, haben wir zumeist körperschafts- oder vereinsrechtlich organisierte Rechtsgebilde vor Augen, die sich durch Bekenntnisinhalte, Traditionen, Gottesdienstformen, strukturell, organisatorisch, rechtlich, durch Finanzsysteme sowie Eigen- und Fremdbezeichnungen voneinander *unterscheiden*.

Solche Körperschaften können aber durch ihre dafür zuständigen Organe auch erkennen, dass und was sie eint, dass sie z.B. und insbesondere dasselbe Bekenntnis und dieselbe Lehre vertreten und auf dieser Basis Kirchengemeinschaft feststellen und praktizieren. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Kirchenkörperschaft ist formal ausschlaggebend für die Sakramentszulassung und die Wahrnehmung einer Reihe von kirchlichen Rechten.

Das, was man heute als „Ökumene“ bezeichnet, ist das gestufte und verabredungsbasierte Zusammenleben und ggf. auch Zusammenwirken unterschiedlicher verfasster Kirchenkörperschaften, die und deren Mitglieder aufgrund ihrer Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eingetragener Verein abgrenzbar und identifizierbar sind.

Dass diese kirchlichen Körperschaften in der im wesentlichen bis heute (noch) bestehenden Form Konstrukte des 19. Jahrhunderts⁹ sind, dass man sie

⁷ nach: Unser Glaube . Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde. Hrg. i.A. der VELKD. 6. Aufl. Gütersloh 2013, S. 50.

⁸ Art. VII. De Ecclesia

Item docent, quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. Nec necesse est ubique similes esse traditiones humanas seu ritus aut cerimonias ab hominibus institutas; sicut inquit Paulus: Una fides, unum baptisma, unus Deus et pater omnium etc. [nach BSLK, a.a.O., S. 61].

⁹ Zur Geschichte der Entstehung von Begriff und Sache der Körperschaften öffentlichen Rech-

auch nicht ansatzweise für das 16. Jahrhundert voraussetzen darf und damit auch nicht als Folie über die Disputanten des Augsburger Reichstages von 1530 und die Artikel des Augsburgischen Bekenntnisses legen darf, bedarf auch in Theologenkreisen der Erwähnung.

Wenn wir die CA nicht historisch-kritisch im besten Sinne des Wortes einordnen, lesen und verstehen, werden wir insbesondere auch eine Reihe von Aussagen der CA über die Kirche anachronistisch und damit unsachgemäß auf heutige kirchliche Verhältnisse oder auch auf die des 19. Jahrhunderts übertragen, in denen die Vorgängerkirchen der SELK entstanden sind.

Das hätte, hatte und hat Auswirkungen auch auf die Wahrnehmung ökumenischer Verantwortung durch die SELK.

Auch der Begriff „Augsburgische *Konfession*“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es um 1530 Konfessionen im heutigen Sinne noch nicht gab.¹⁰

1.1 „Reformkatholiken“

Die Bekenner von Augsburg verstanden sich als Glieder der lateinischen, der abendländischen römischen, katholischen Kirche. Derselben also, zu der auch der Papst und die Bischöfe gehörten. Ihrem Selbstverständnis nach sind sie *Reformkatholiken* mit dem Anspruch, die Kirche, als deren Teil sie sich und ihre Gemeinden verstehen, zur Quelle der Wahrheit, wie sie in der Heiligen Schrift bezeugt wird, zurückzuführen und Lehrmeinungen und Bräuche, die sie als schriftwidrige Neuerungen verstehen, abzuschaffen. Das ist also ein dezidiert konservativer Grundansatz.

Das Augsburger Bekenntnis ist daher alles andere als die „Gründungsurkunde“ einer neuen Kirche, wie der ehemalige EKD-Ratsvorsitzende Wolf-

tes vgl. Stephan Kirste. Theorie der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Verwaltungshistorische, organisationstheoretische und verwaltungsorganisationsrechtliche Aspekte. Heidelberg 2017. S. 76ff.

¹⁰ Eine gewisse Sonderrolle spielen die Ostkirchen. Natürlich nicht im Sinne einer Konfession oder Konfessionskirche nach heutiger Auffassung. Aber die Ostkirchen werden von einigen Theologen der innerkatholischen Reformbewegung um Luther als gewissermaßen noch weniger durch schriftwidrige Neuerungen verunreinigte Teilkirchen der katholischen Kirche gesehen, zu denen man daher eine gewisse Nähe fühlt, die man vielleicht sogar als Vorbild ansieht und deren kirchliche Selbständigkeit im Blick auf die römische Oberherrschaft von Interesse ist.

Bekannt ist der Briefwechsel Philipp Melanchthons mit dem Patriarchen von Konstantinopel Joasaph II. (1555-1565), in dem Melanchthon eine Einigkeit im Glauben auf der Grundlage der Heiligen Schrift, der ökumenischen Konzile und der rechtläubigen Kirchenväter behauptet. Zum Erweis sandte Melanchthon (allerdings erst 1559) dem Patriarchen das Augsburger Bekenntnis in griechischer Übersetzung. Er betonte dabei, dass in den Ostkirchen den Laien die Kommunion unter beiderlei Gestalten gereicht werde, dass es dort keine „Winkelmessen“ gebe, sondern die Gottesdienste immer unter Beteiligung der Laien stattfänden und dass die Ostkirche die (in der Hl. Schrift nicht belegte) Lehre vom Fegefeuer nicht kenne. Melanchthon unterbreitet dem Patriarchen sogar konkretere Einigungsvorschläge, wengleich er aus Konstantinopel nie eine Reaktion erhielt. In der modernen Ökumenik wird dieser Briefwechsel, der keiner war, sogar als erster „ökumenischer Brückenschlag“ zwischen Reformation und Ostkirche gewertet.

gang Huber die *Confessio Augustana* (CA) einmal wenig sachgemäß bezeichnete.¹¹

1.2 Meilensteine auf dem Weg zu den Konfessionskirchen

Die Reformation lässt sich ihrem Selbstverständnis und ihrer Entstehung nach also als inner-römisch-katholische Reformbewegung verstehen und beschreiben.

Zugleich ist sie – ungewollt - aber auch der Auslöser für eine Entwicklung, die man als Entwicklung zum Konfessionalismus und Ausgangspunkt für die Entstehung von Konfessionen und Konfessionskirchen nach heutigem Verständnis bezeichnen kann.

Allerdings sind die Verantwortlichkeiten für diese Entwicklung durchaus sehr unterschiedlich verteilt und keineswegs einseitig bei den Reformkatholiken angesiedelt. Es gibt eine ganze Reihe von entscheidenden Meilensteinen:

Indem Luther die Bannandrohungsbulle „*Exsurge Domine*“ Leos X. am 10. Dezember 1520 verbrennt und damit natürlich das alleinige Recht des Papstes bestreitet, Lehre zu be- und zu verurteilen, macht Luther gewissermaßen den Aufschlag.

Die als automatische Rechtsfolge daraufhin erfolgende Exkommunikation Martin Luthers am 3. Januar 1521 durch Papst Leo X. mit der Bannbulle „*Decet Romanum Pontificem*“, nachdem Luther nicht bereit gewesen war, seine 95 Thesen von 1517 zu widerrufen, ist dann der erste und wichtigste dieser Meilensteine auf dem Weg zum Konfessionalismus.

Durch die Bannung vom Altar und das für einen Priester damit verbundene Zelebrations- und Lehrverbot erfolgte von Seiten Roms die Aufhebung der Sakramentsgemeinschaft, die in diesem Falle eben nicht nur Luther als Person, sondern wegen der Interdiktsandrohung auch seine Anhängerschaft betraf.

Und sofern dies Landesherren waren, hatte die Exkommunikation Luthers sofort auch erste territoriale und damit auch machtpolitische Implikationen.

Die entscheidende Passage der Bannbulle lautet: „*Wir entscheiden, dass Martinus und alle die anderen unseren Strafen verfallen sind, die diesem Martinus nachfolgen, der verstockt an seinem verkehrten und verdammten Vorhaben festhält... Demnach entscheiden wir, dass sie alle der Strafe der Exkommunikation, dazu des Bannes, der ewigen Verdammnis, des Interdikts,*

¹¹ Damit vertrat er eine in der EKD häufig vertretene Auffassung, wie auch folgendes Zitat eines Artikels aus dem „Sonntagsblatt“ vom 3.11.2017 von Achim Schmid zeigt: „Dem heißen Wetter im Sommer 1530 in Augsburg haben es die Evangelischen zu verdanken, dass sie mit ihrer Kirchengründung einen entscheidenden Schritt vorankamen. Als der sächsische Kanzler Christian Beyer während des Reichstags am 25. Juni 1530 die *Confessio Augustana*, die große lutherische Bekenntnisschrift, ‚laut und ganz wohl‘ auf Deutsch verlas, öffnete ein Bediensteter wegen der schwülen Hitze im Kapitelsaal der Augsburger Residenz die Fenster. Im Hof standen Kopf an Kopf die schon dem neuen Glauben zugeneigten Augsburger Bürger und verbreiteten schnell die ‚Neue Lehre‘ des Reformators Martin Luther.“

des Verlustes ihrer und ihrer Nachkommen Würden, Ehren und Güter und der Untauglichkeit zu solchen, dazu der Einziehung ihrer Güter und der Majestätsbeleidigung verfallen sind...“¹²

Das Interdikt, also die Untersagung aller gottesdienstlicher Handlungen hat als Lokalinterdikt zur Folge, dass jeder Priester, der als Anhänger Luthers die Hl. Messe feiert faktisch dadurch, wenngleich gezwungenermaßen, einen Gegenaltar errichtet und jeder Landesherr, jede Stadtoberkeit, die dies duldet oder fördert, automatisch eine sich der römischen Jurisdiktion verweigernde eigene Jurisdiktion bildet.

Die Bannbulle „verfügt ‚kraft apostolischer Autorität‘ über Staaten, Länder, Städte bis hin zu ‚kleine (n) Orte (n)‘, die die reformatorische Bewegung unterstützen, das kirchliche Interdikt, das Messen und andere kirchliche Feiern untersagt, Kontakte verbietet und Denunziation der ‚Exkommunizierten, Gebannten, Verfluchten‘ fordert. Darüber hinaus werden sämtliche kirchliche Amtsträger von Patriarchen und Erzbischöfen bis zu den ‚Mönchen aller Orden‘ verpflichtet, in größeren Gottesdiensten mit einem Exkommunikations-Ritual, das Kerzen zertreten und Steine schleudern einschließt, die Ketzler ‚öffentlich (zu) verkündigen‘. Außerdem sollen sie ‚die Wahrheit des katholischen Glaubens gegen die besagten verdamnten und häretischen Artikel predigen‘. Schließlich sollen die Leiter von Kirchenkreisen und von allen Orden gegen die reformatorischen Artikel in Wort und schriftlicher Tat ‚öffentlich Stellung nehmen‘. Das wird als ‚verdienstliches Werk‘ gekennzeichnet und mit der ‚Palme des Ruhmes‘ ausgezeichnet.“¹³

Die CA wird neun Jahre später bezeichnenderweise nicht von Luther und ein paar Theologen unterzeichnet, sondern von Staats- und Stadtoberhäuptern, Politikern sozusagen, nämlich den Herzögen von Lüneburg und Sachsen, dem Landgraf von Hessen, dem Fürsten zu Anhalt und den Bürgermeistern und Räten von Nürnberg und Reutlingen.

Wenn in der CA immer wieder von den „ecclesiae apud nos“ die Rede ist, von „unseren Kirchen“, sind damit keine kirchlichen Verwaltungs- oder Organisationseinheiten oder Rechtsgebilde gemeint, sondern die ecclesia catholica, die katholische Kirche in den Parochien, Orten, Gebieten, Ländern, die sich der reformkatholischen Bewegung zugehörig wussten.

Die Trennung am Altar, gesetzt durch päpstliche Exkommunikation und römisches Interdikt und ursächlich in einem Streit um die rechte, die wahre, die – je nach Prinzipien – schrift- bzw. traditionsgemäße Lehre, markiert also den Beginn der Entwicklung zur Konfessionskirchlichkeit.

¹² Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung (DGQD), Bd. 3: Reformationszeit 1495 – 1555, Hg. U. Köpf, Reclam 17003, Stuttgart 2010. S. 165, § 3.

¹³ Vgl. Hans-Georg Link. Versöhnen nach 500 Jahren? – Luthers Verbrennungsaktion. In: <https://www.altenberger-gespraech.de/versoehnen-nach-500-jahren-luthers-verbrennungsaktion/>

Diese Entwicklung kommt mit den Lehrentscheidungen bzw. den Lehrverwerfungen des Konzils von Trient (1545 - 1563) zu einem vorläufigen Höhepunkt und Abschluss.

Wenn man so will: Nicht die CA sondern die Tridentinischen Dekrete stellen so etwas wie die Gründungsurkunde einer neuen, nämlich der römisch-katholischen im Unterschied und Gegensatz zur reformkatholischen Bewegung dar, die natürlich auch selbst mittlerweile kirchliche Strukturen ausgeformt hatte.

Gleichwohl bleibt festzuhalten: Die Reformkatholiken halten auch noch lange nach der Übergabe der CA an ihrem Selbstverständnis als inner-römisch-katholischer Reformbewegung bzw. legitimer Fortsetzung der alten rechtgläubigen katholischen, ja römischen Kirche des Abendlandes fest.

So etwa dezidiert im Abschluss des ersten Teils der CA:

*Das ist fast vollständig die Lehre, die in unseren Kirchen zu rechtem christlichem Unterricht und zum Trost der Gewissen, auch zur Besserung der Gläubigen gepredigt und gelehrt wird; wie wir denn auch unsere eigenen Seelen und Gewissen nicht vorsätzlich vor Gott durch den Missbrauch des göttlichen Namens oder Wortes in höchste und größte Gefahr setzen wollten oder unseren Kindern und Nachkommen eine andere Lehre als diejenige, die dem reinen göttlichen Wort und der christlichen Wahrheit gemäß ist, weitergeben oder vererben. Wenn denn diese [Lehre] in Heiliger Schrift klar gegründet und zudem der allgemeinen christlichen, ja auch der römischen Kirche¹⁴, soweit den Schriften der Väter zu entnehmen ist, nicht zuwider noch entgegen ist, so sind wir auch der Meinung, dass unsere Widersacher in den oben aufgeführten Artikeln nicht uneinig mit uns sind.*¹⁵

So erweist sich die CA als wahrhaft ökumenisches Dokument auch nach heutigem Verständnis, weil sie auf der Basis kirchlicher Selbstvergewisserung verantwortlich beschreibt, was eint und was trennt und weshalb beides so ist.

Auch in der lutherischen Orthodoxie hält man übrigens weiterhin an diesem Selbstverständnis fest. Mit seiner Schrift „Confessio catholica“¹⁶ beabsichtigt z.B. Johann Gerhard (1582–1637), den katholischen Charakter der Lehre des Augsburger Bekenntnisses anhand der Schriften anerkannter römisch-katholischer Autoren zu belegen.

Ähnlich auch Martin Chemnitz (1522-1986) in seinem gleichwohl kontrovers theologischen, von 1565-73 erschienen Werk *Examen decretorum Concilii Tridentini*.

¹⁴ Im lat. Text: „... vel ab ecclesia catholica, vel ab ecclesia Romana...“.

¹⁵ Unser Glaube. a.a.O., S. 66.

¹⁶ Erschienen 1634–37.

Rechtsgeschichtlich hat sich mit der Einsetzung der Landesherren zu „Notbischöfen“ der Schritt vom Episkopalismus zum Territorialismus¹⁷ vollzogen, der im Augsburger Religionsfrieden von 1555 durch den Kernsatz „Cuius regio, eius religio“ manifest wurde.

Als „Konfessionen“ bzw. „religiones“ galten fortan die Luther'schen Evangelischen, die von Zwingli und Calvin geprägten oberdeutschen Reformierten, daneben auch nichtlizenzierte Gemeinschaften wie die Schwärmer und Wiedertäufer und die römischen Altgläubigen.

1.3 Kirchliches Selbstverständnis und kirchliche Selbstbezeichnung

Kirchliches Selbstverständnis und kirchliche Selbstbezeichnung stehen vermutlich in einem Verhältnis zueinander.

Die Selbstbezeichnung „evangelisch-lutherische Kirche“ steht am Ende einer längeren Entwicklung.

Johannes Eck verwendete in seiner 1520 erschienenen Schrift *Adversus Lutheranos, et alios hostes Ecclesiae* erstmals die Bezeichnung „Lutheraner“ für die Anhänger der reformkatholischen Bewegung um Martin Luther.

Luther soll noch 1521 die Bezeichnung „evangelisch“ vorgeschlagen haben.

„Evangelisch“ als Selbstbezeichnung für Kirchenkörper taucht jedoch erst 1817 mit der Einführung der Union in Preußen und dem dort etablierten Körperschaftsrecht auf¹⁸ (zunächst noch „evangelisch-christlich“).

Bekannt ist das Diktum des Reformators aus „Eine treue Vermahnung an alle Christen, sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung“ von 1522:

„Höre und lass es dir sagen: Zuerst bitte ich, man wolle meinen Namen weglassen und sich nicht lutherisch, sondern Christ nennen. Was ist Luther? Die Lehre ist doch nicht von mir. Ich bin auch für niemanden gekreuzigt worden. Der heilige Paulus wollte es 1. Kor. 3, 4 auch nicht, dass die Christen sich

¹⁷ Die darauf folgende Phase ist der sog. Kollegialismus. „Mit dem Kollegialismus wurde zwischen hoheitlicher Kirchengewalt (ius circa sacra) und Kirchengewalt (ius in sacra), die die eigenen Angelegenheiten einer Kirchengesellschaft betraf, unterschieden. Das landesherrliche Kirchenregiment wurde mit der seit der Reformation bestehenden Übung begründet, dem Landesherrn als hervorgehobenem Glied der Kirche Kirchengewalt zu übertragen.

Mit dem Kollegialismus setzte die Ablösung des K.s vom staatlichen Recht ein. Durch Presbyterial- und Synodalordnungen wurden während des 19. Jh. zunehmend eigenständige kirchliche Organe gebildet, denen allmählich immer mehr Aufgaben zuwuchsen. Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments, der Trennung von Staat und Kirche und der Garantie des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften in der WRV von 1919 wurde die Notwendigkeit einer eigenständigen kirchlichen Ordnung auch der evangelischen Kirche manifest. Infolgedessen haben sich die Landeskirchen in den Jahren bis 1926 Kirchenverfassungen gegeben, die fortan die Grundlage für die weitere Entwicklung des K.s darstellten.“ vgl. <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Kirchenrecht>

¹⁸ Vgl.: Zur Geschichte der Entstehung von Begriff und Sache der Körperschaften öffentlichen Rechtes vgl. Stephan Kirste. Theorie der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Verwaltungshistorische, organisationstheoretische und verwaltungsorganisationsrechtliche Aspekte. Heidelberg 2017. S. 76ff.

*nach Paulus oder Petrus nannten, sondern Christen. Wie käme denn ich armer, stinkender Madensack dazu, dass man die Kinder Christi nach meinem heillosen Namen nennen sollte? So nicht, liebe Freunde. Lasst uns die Parteinamen ablegen und uns Christen nennen nach dem, dessen Lehre wir haben. Die Papisten haben mit Recht einen Parteinamen. Ihnen genügt die Lehre Christi und sein Name nicht. Sie wollen päpstlich sein. Also laßt sie päpstlich sein, denn der Papst ist ihr Meister. Ich bin für niemanden Meister und will es nicht sein. Ich habe zusammen mit der Gemeinde die eine gemeinsame Lehre Christi, der allein unser Meister ist, Matth. 23,8.*¹⁹

Dessen ungeachtet bürgert sich der Begriff „lutherisch“ und auch „lutherische Kirche“ bereits gegen Ende des 16. Jahrhundert auch als positive Selbstbezeichnung ein. Man kann das am Erscheinen des Konkordienbuches 1580 festmachen oder auch schon 1577 am Erscheinen der Konkordienformel.

„Die Schriften des Württemberger Theologen Jacob Andreaë seit 1586 repräsentieren in diesem Zusammenhang ,den Anfang des Sprachgebrauches, nach welchem sich die Kirche der Conkordienformel als ‚Lutherische Kirche bezeichnet.“²⁰

Für den kombinierten Begriff „evangelisch-lutherisch“ konnte ich für das Jahr 1618 einen frühen Beleg als Bezeichnung der Lehre finden.²¹

Evangelische Kirche A. B. ist die Selbstbezeichnung mehrerer evangelisch-lutherischer, heute größtenteils jedoch de iure und de facto unierter (GEKE-) Kirchen in Europa, deren Ursprünge vor allem im Herrschaftsbereich der ehemaligen Doppelmonarchie Österreich-Ungarn liegen.

A. B. wird dabei als Abkürzung für „Augsburgischen Bekenntnisses“ verwendet. Während die Gemeinden nach dem Toleranzpatent von 1781 noch „akatholisch“ heißen mussten, geht die heutige Benennung auf Änderungen des Patents infolge der politischen Umwälzungen von 1848/49 zurück. Teilweise wurden sie auch als Evangelische Kirche A. K. (Augsburger Konfession) bezeichnet.²²

Sehr speziell und interessant ist, gerade auch im Blick auf kirchliches Selbstverständnis der Begriff des „*Protestantismus*“.

Der Begriff geht bekanntlich zurück auf die sog. Speyerer Protestation der evangelischen Reichsstände auf dem Reichstag zu Speyer 1529. Protestiert wurde gegen die Aufhebung des Abschieds von Speyer 1526, mit dem den Ländern und Reichsstädten, die Reformationen durchgeführt hatten, Rechts-

¹⁹ Vgl. WA 8, 645, 4-16.

²⁰ Hippe nach: B. Jörgensen. Konfessionelle Selbst- und Fremdbezeichnungen. Zur Terminologie der Religionsparteien im 16. Jahrhundert. Reihe Colloquia Augustana. Berlin 2014, S. 62.

²¹ „Jubil- und Dankpredigt...“ <https://www.wkgo.de/themen/reformationsjubil>

²² Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Evangelische_Kirche_A._B.

sicherheit zugesagt worden war und gegen das Wormser Edikt von 1521, mit dem Reichsacht über Luther verhängt worden war.

„Protestant“ war also zunächst und vorrangig die Bezeichnung einer politischen Fraktion. Römischerseits wurde und wird er auch als undifferenzierter Sammelbegriff für „nicht römisch-katholisch und nicht-ostkirchlich“ gebraucht.²³

Erst im 18. Jahrhundert wird „Protestantismus, Protestant und protestantisch“ als aus dem Englischen wiedereingeführter Neologismus ein zur kirchlich-konfessionellen Selbstbeschreibung verwendeter Begriff.

Bezeichnenderweise zunächst von theologischen und kirchlichen Vertretern der Aufklärung und des Pietismus, im 19. Jahrhundert schließlich von den Unionstheologen, insbesondere von Schleiermacher. Gerade letzteres überrascht nicht, da die Bezeichnung „Protestantismus“ sich natürlich als die profilierten Konfessionen und ihre Eigenheiten *egalisierender* Begriff besonders gut eignet.

Mit dem Effekt, dass „Protestantismus“ gerade von den Unionsgegnern sehr häufig nur *negativ* als Abgrenzungsformel zu „lutherisch“ und „lutherische Kirche“ verwendet wurde.

2. Beschreibung des kirchlichen Selbstverständnisses der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) als Teil der evangelisch-lutherischen Kirche

Ich stelle diesem Teil ein Zitat des früheren Bischofs der SELK, Dr. Diethardt Roth voran, das einen Übergang zwischen der konfessionskundlichen und konfessionsgeschichtliche Einordnung der evangelisch-lutherischen Kirche und der Beschreibung des kirchlichen Selbstverständnisses der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Teil derselben schaffen kann. Roth schreibt:

*„Es entspricht dem Selbstverständnis der SELK, dass sie [...] einen betont konfessionell-lutherischen Standpunkt einnimmt. Dieser ist als solcher in Ansatz und Anspruch von Grund auf ökumenisch, also im besten Sinn des Wortes katholisch, orthodox und evangelisch.“*²⁴

Roth recurriert damit auf Artikel 1 der Grundordnung der SELK, die dieses Selbstverständnis in enger Anlehnung an CA VII so ausdrückt:

„Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi ver-

²³ „Katholisch“ setzt sich erst Ende des 16. Jahrhunderts als Selbst- und Fremdbezeichnung für die römische Kirche und Konfession durch.

²⁴ Bischof Dr. Diethardt Roth (2001) in: Stellungnahme von Bischof Dr. Diethardt Roth (Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche) zu dem Dokument „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“. S. 1 <https://www.selk.de/download/EKD-Texte-69.pdf>

waltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt.“

Wir können also sagen: Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche versteht sich als Teil der weltweiten evangelisch-lutherischen Kirche, die wiederum Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche ist, die allezeit sein und bleiben muss.

Ich sagte, dass Artikel 1 der Grundordnung der SELK in „enger Anlehnung an CA VII aufnimmt“. Damit möchte ich darauf aufmerksam machen, dass Artikel 1 der Grundordnung der SELK nicht besagt, dass die *una sancta catholica et apostolica* überall und *nur da ist*, wo das Wort Gottes rein (**pure**) gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi (**recte**) verwaltet werden, sondern im Einklang an CA VII lehrt, dass allezeit die „*eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, welche die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente gemäß dem Evangelium gereicht werden*“, **deren wahre Einheit nicht** darin besteht, „dass die von Menschen eingesetzten Ordnungen [wörtl.: Zeremonien] überall gleichförmig eingehalten werden“.

Zum kirchlichen Selbstverständnis der SELK gehört es also ausweislich der zutreffend in Artikel 1 ihrer Grundordnung aufgenommenen Selbstbeschreibung, dass die SELK sich zwar als rechtgläubige, als orthodoxe Kirche versteht, weil (=quia; auch hier!) bei ihr „einträchtig in reinem Verständnis das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“, und daher auch als evangelische und katholische Kirche, nicht aber für sich reklamiert, mit der *Una Sancta* identisch zu sein oder als einzige an ihr teilzuhaben.

Die Kirche ist eben nicht unsichtbar, sondern in ihren Kenn- und Merkzeichen so sichtbar wie die Republik Venedig (z.B. an ihren Flaggen [vexilla²⁵] = rein gelehrtes Evangelium und einsetzungsgemäß verwaltete Sakramente).

Man kann sie also erkennen und kann merken, wo sie beginnt und endet, wo sie ist und wo sie nicht ist. So verstanden wäre dem römischen Kirchenlehrer Bellarmin lutherischerseits sogar völlig recht zu geben.²⁶

Dass die SELK sich als Teil der weltweiten evangelisch-lutherischen Kirche und damit als Teil der rechtgläubigen Kirche und damit als an der reinen Evangeliumsverkündigung und einsetzungsgemäßen Sakramentsverwaltung *identifizierbarer* Teil der *una sancta* versteht, ist Voraussetzung für den Artikel 2 der Grundordnung der SELK.

²⁵ Als vexillum Christi, als Standarte Christi wird das Kreuz bezeichnet. Luther zählt in seiner Schrift „Von den Konzilien und Kirchen“ von 1539 sieben notae ecclesiae, Kennzeichen, an denen man die Kirche auch äußerlich erkennt. Darunter auch, aber eben längst nicht nur „Wort und Sakrament“. Vgl. WA 50; 624-643.

²⁶ Die Kirche sei „so sichtbar wie die Republik Venedig“, behauptete der Kirchenlehrer Robert Bellarmin (1542–1621) in seinen „Disputationen über die Streitpunkte christlichen Glaubens gegen die Häretiker dieser Zeit“ (1593, III.2).

Dieser stellt die Grundlegung für alles ökumenische Handeln und für alle zwischenkirchlichen Verbindungen und Verbindlichkeiten der SELK dar. Er trägt die Überschrift „Kirchengemeinschaft“ und lautet in seinen drei Absätzen:

„(1) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche pflegt Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die Lehre und Handeln in gleicher Weise an die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis binden.

(2) Sie verwirft die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.

(3) Sie weiß sich darin einig mit der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten.“

2.1. Die SELK pflegt Kirchengemeinschaft

Es heißt hier, dass die SELK Kirchengemeinschaft *pflegt*. Sie richtet sie also nicht auf, sondern findet sie entweder vor, kann ihr Bestehen feststellen und sie dann auch pflegen oder eben auch nicht.

Man kann das Bestehen von Kirchengemeinschaft dann feststellen, wenn eine Übereinstimmung in der Lehre und im Bekenntnis festgestellt werden konnte. „Machen“, „aufrichten“, wie man immer wieder hört und liest, kann man Kirchengemeinschaft jedoch nicht.

Das ist unmittelbar übertragbar auf die ekklesiologischen Grundsätze der Ökumene: Die Einheit der Kirche ist ihr vorgegeben, insofern Jesus Christus der Herr der Kirche und Gottes Wort deren Grundlage ist. Diese Einheit können Menschen nicht machen oder herstellen. Die Erkenntnis ihres Bestehens wird ihnen durch Gottes Heiligen Geist geschenkt, der sich an Gottes Wort bindet und wirkt, wo und wann er will.

Das Nichtbestehen von Kirchengemeinschaft lässt sich ebenfalls feststellen, wenn dokumentierbar ist, dass keine Übereinstimmung in Lehre und Bekenntnis mehr besteht.

Dass Kirchengemeinschaft „gepflegt“ wird, beinhaltet, dass sie keine theoretische Feststellung ist, sondern an den Altären und auf den Kanzeln auch geistlich vollzogen wird. Oder eben auch nicht.

Es geht bei der Feststellung von Kirchengemeinschaft immer auch um die Frage, ob eine Kirche nicht nur die Lehre, sondern auch ihr *Handeln* „in gleicher Weise an die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis“ bindet wie es die SELK tut bzw. zu tun behauptet.²⁷

Was ist unter „Handeln“ zu verstehen?

Hier muss man sich vor dem legalistischen und rigoristischen Mißverständnis in Acht nehmen, wonach in einer kirchenkörperschaftlichen Organisation jedes Kirchglied, jeder Pastor zu jeder Zeit in allen Teilen und Belangen in Lehre und Leben dem Wort Gottes zu entsprechen habe.

²⁷ Diese Einschränkung muss man leider realistischerweise vornehmen.

Es geht um das Handeln der Kirche, die dies in gleicher Weise wie die SELK an Schrift und Bekenntnis bindet, wobei man hier tunlichst nicht die Defizite der SELK zum Maßstab nehmen sollte. Das Handeln der Kirche erweist sich dort, wo es um **Lehraufsicht und Lehrzucht** geht. Und das betrifft sowohl Lehre wie Leben, Dogmatik wie Ethik.

Ist der Wille und das Bemühen erkennbar, Abweichungen in der Lehre oder dem ethischen Verhalten bei Pastoren durch die bischöflichen Ämter und die Kirchenleitung zu benennen, zu bearbeiten, zu sanktionieren? Ist der Wille und das Bemühen bei den Pastoren erkennbar, Abweichungen in der Lehre oder dem ethischen Verhalten bei Gemeindegliedern klar im Sinne von Schrift und Bekenntnis auf der Basis der geltenden kirchlichen Ordnungen zu korrigieren? Oder kann, um es verkürzt auszudrücken, jeder machen und sagen und lehren was er will, ohne dass so etwas wie Lehr- und Dienstaufsicht und Kirchenzucht geübt wird?

2.2 *Verwerfung schriftwidriger Lehre und deren Duldung*

Abschnitt zwei betont, die SELK **verwerfe** „die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung“.

„Wir verwerfen“, „repudiamus“ heißt das in den Bekenntnissen meist, ist geprägte konfessorische Sprache, die die Grenze zwischen Orthodoxie und Häresie markiert.

Verworfen in diesem feierlichen Sinne werden aber nicht nur explizite schrift- und bekenntniswidrige Lehren, sondern auch deren *Duldung*.

Duldung und Geduld hängen sprachlich zusammen und man kann fragen, *wie lange* die SELK schrift- und bekenntniswidrige Lehre und Praxis, z.B. einer Schwesterkirche im Sinne von Grundordnung Artikel 2 eigentlich dulden muss, bevor das Nichtmehrbestehen von Kirchengemeinschaft festgestellt werden darf.

„Dulden“ bedeutet aber kein stillschweigendes Nichtstun und Nichtssagen. Diese Form widerspruchslosen Duldens wird in solenner Weise verworfen.

Im Blick auf jegliche ökumenische Positionierung, sei es auf Bundesebene in der ACK oder bei der ökumenischen Bibelwoche in der Gemeinde heißt das aber, dass jede Form stillschweigender, widerspruchsloser Duldung von schrift- und bekenntniswidriger Lehre und Praxis jedenfalls gegen Wortlaut und Intention der Grundordnung der SELK stünde.

Eine Sonderfrage lautet schließlich noch: Wie steht es mit der „*Duldung der Duldung* schrift- und bekenntniswidriger Lehre und Praxis“?²⁸

²⁸ Was hieße das z.B. für die SELK, wenn eine Schwesterkirche mit einer unierten, der Leuenberger Kirchengemeinschaft zugehörigen, die Ordination von Frauen praktizierenden, die Ehe für alle und LGBTQIA+-Geschlechter und Geschlechtsbeziehungen behauptenden, gut-heißenden und segnenden Kirche die reguläre Möglichkeit gemeinamer Abendmahlsgottesdienste offiziell vereinbaren würde, also nach klassischer Definition Kirchengemeinschaft

Diese berechnete Frage muss im jeweiligen konkreten und genau zu begutachtendem Fall beantwortet werden. Ein Ignorieren solcher Konstellationen wäre unglaubwürdig. Augenmaß gilt es dort zu wahren, wo solche Konstellationen am Ende nur in homöopathischen „Verschüttungen“ identifizierbar wären und man Gefahr läuft, rigoristisch und lächerlich zu werden.

2.3. Einig mit der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten

In Abschnitt drei behauptet die Grundordnung, dass die SELK sich in der Verwerfung aller schrift- und bekenntniswidrigen Lehren sowie deren Duldung einig wisse „mit der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten“.

Das ist die hinlänglich beschriebene evangelisch-orthodoxe-katholische Kirche, als deren Teil sich auch die SELK (noch) versteht und positioniert.

2.4 Was heißt "selbständig"?

Zum Schluss dieses Gedankengangs noch ein Blick auf den Begriff „Selbständig“.

Dass unsere Kirche sich als selbständige evangelisch-lutherische Kirche bezeichnet, will nicht vordergründig, wie man das immer wieder und immer noch auf Webseiten und in Selbstdarstellungen von Gemeinden der SELK lesen kann, zum Ausdruck bringen, dass die SELK keine Staatskirche sei, keine Kirchensteuern erhebe, unabhängig vom Staat sei, keine Kontrakte mit dem Staat schließe usw.- Das ist weder die theologische Bedeutung des Begriffes „selbständig“ noch stimmen diese Behauptungen überhaupt sachlich in allen Details.

Erstens gibt es in Deutschland ausweislich der Verfassungen bis hin zum Grundgesetz seit 1918 keine Staatskirche mehr. Die so verstandene Unabhängigkeit bzw. Selbständigkeit gilt für die Landeskirchen und die römisch-katholischen Diözesen genauso wie für die SELK.

Privilegien, die der Staat den Kirchen gewährt, nimmt jedoch auch die SELK für sich in Anspruch. Beispielsweise die Steuerbefreiung, das interne Rechtswesen und das Recht, die inneren Angelegenheiten selbst zu regeln, das Siegelführungsrecht, das Recht Spendenbescheinigungen auszustellen usw.

Was der Begriff „selbständig“ eigentlich bedeutet, benennt Volker Stolle, indem er zunächst die von mir eben erwähnten Vorstellungen abweist, zutreffend und prägnant so:

Vielmehr als um Unabhängigkeit vom Staat ging es den Altlutheranern „um eine auf die lutherischen Bekenntnisschriften gegründete Selbständig-

ermöglichen würde, ohne mit dieser Kirche ausdrücklich Kirchengemeinschaft erklärt zu haben alle oder die meisten der aufgeführten Lehrpositionen selbst offiziell nicht vertritt aber sie bei der unierten Kirche, mit der sie Abendmahlsgemeinschaft als legitimen Regelfall praktiziert, duldet?

keit des Gottesdienstes und damit des kirchlichen Lebens überhaupt, also um eine Selbständigkeit der lutherischen Kirche im Gegenüber zu anderen Kirchen.“²⁹

3. Theologisch-ekklesiologische Standortbestimmung der SELK in der Ökumene

Die SELK hat ihrem Selbstverständnis nach eine wichtige ökumenische Verantwortung wahrzunehmen.

Nicht von ungefähr lautet der Titel des ökumenischen Direktoriums der SELK auch „Ökumenische Verantwortung“.

In der Präambel wird diese Verantwortung so beschrieben und begründet:

„Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden“.

Mit dieser Aussage bekundet die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) in ihrer Grundordnung (Artikel 1) ihre Zugehörigkeit zu der von Christus gestifteten Kirche. Als lutherische Kirche weiß sie, daß die Apostel und Märtyrer, die Kirchenlehrer und Reformatoren, die Bekenner und Glaubenszeugen aller Jahrhunderte zu ihr gehören und sie zu ihnen. Von daher trägt sie heute aller Christenheit gegenüber ‚ökumenische Verantwortung‘, mit Wort und Tat zu bezeugen, was Gott offenbart und Christus für uns getan hat.“

Diese Handreichung will dafür den Blick schärfen und anleiten, über die eigene Gemeinde und Kirche hinaus die Verbundenheit mit dem ganzen Volk Gottes zu erkennen und entsprechend zu handeln. Unser Verhalten darf dabei nicht von Selbstgenügsamkeit und Selbstgerechtigkeit bestimmt sein. Andererseits tragen wir auch Verantwortung dafür, daß nicht verloren geht, was uns Gott in seinem Wort anvertraut hat, damit es in aller Christenheit geglaubt, gelehrt und bekannt wird zur Ehre Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“³⁰

Die Verfasser der Handreichung zeigen hier ein gutes Gespür dafür, dass die Wahrnehmung der unserer Kirche geschichtlich zugewachsenen Verantwortung zu unserem kirchlichen Selbstverständnis gehört und mit Klarheit und Deutlichkeit zu erfolgen hat, andererseits aber nicht zu selbstgerechter Schulmeisterlichkeit oder abstoßendem elitären Gehabe führen darf.

²⁹ Volker Stolle in: „Anerkennung der evangelisch-lutherischen Kirche als einer selbständigen und eigentümlichen Kirche. Die Selbständigkeit als ekklesiologisches und kirchenrechtliches Kennzeichen der lutherischen Kirche“. Münster 2000. S. 229.

³⁰ Ökumenische Verantwortung. Eine Handreichung für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche. Hrg.v.d. Kirchenleitung der SELK. Hannover 1994.

Unübertroffen hat das m.E. Bischof Jobst Schöne in der als „Berliner Heft“ bekannten Selbstdarstellung der SELK so zum Ausdruck gebracht:

„Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche stellt ihre Fragen an andere Kirchen nicht aus Freude an der Trennung oder weil sie das große Ärgernis der Spaltung verharmlosen will. Auch weiß sie sehr wohl, dass sie selbst weder unfehlbar noch vollkommen ist. Sie muss gewiss in ihrer eigenen Mitte noch viel mehr Bereitschaft entwickeln, von allem echten geistlichen Leben in anderen Teilen der Christenheit zu lernen, sich über alles Gemeinsame zu freuen, größere Liebe zu üben (auch gegen die, die von ihr getrennt sind), eifriger zu beten, in der eigenen Kirche zu bessern, was nicht in Ordnung ist. Dass sie aber für die Wahrheit einstehen will gegen den Irrtum und deshalb nicht Einheit der Christenheit um jeden Preis sucht, sondern Einigkeit in der Wahrheit erstrebt, dafür soll sie niemand schelten.“³¹

Dass die Wahrnehmung ökumenischer Verantwortung echtes Interesse an anderen Kirchen, Gemeinschaften und Christen, Offenheit und Lernbereitschaft einschließt und ein abschottende Einigelung ausschließt, macht auch folgende Aussage der Handreichung deutlich:

„Christen anderer Konfessionen geben uns nicht selten in Frömmigkeit, Eifer und Bußfertigkeit ein Vorbild. Diese Einsicht entbindet jedoch nicht von der Pflicht, für Gottes Wahrheit in Christus, wie sie uns in der Heiligen Schrift offenbar ist, unbeirrbar einzutreten.“³²

Und schließlich noch:

„Christus hat seine Gläubigen auch in anderen Kirchen und Gemeinschaften. Das hebt die schmerzlichen Trennungen in der Christenheit nicht auf ...Aber Christus ruft uns zu gesamtchristlicher Verantwortung. Dabei soll ein lutherischer Christ wissen, daß die evangelisch-lutherische Kirche das biblische Evangelium klar bekennt und die Sakramente nach der Einsetzung Christi darreicht. Er soll aber auch wissen, daß seine eigene Kirche nicht vollkommen ist.

Deshalb gilt es, die Bereitschaft zu entwickeln, tiefer in die Wahrheit des göttlichen Wortes einzudringen und sich das Bekenntnis der Kirche immer bewußter anzueignen, von allem echten geistlichen Leben in anderen Teilen der Christenheit zu lernen, sich über alles Gemeinsame zu freuen, anderen Christen, die von uns getrennt sind, mit Liebe zu begegnen, sich von ihrem Beispiel in der Nachfolge Christi anstecken zu lassen, eifriger zu beten, in der eigenen Kirche zu bessern, was nicht in Ordnung ist.“³³

³¹ Bischof Dr. Jobst Schöne in: Von Glauben und Lehre der lutherischen Kirche. in: Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK). Eine Informationsschrift. Hannover 1994. S. 37. | vgl. auch 5. Auflage 2022, S. 59 [Berliner Heft].

³² Handreichung .a.a.O., S. 8.

³³ Handreichung .a.a.O. S. 8-9.

3.1 Testfall „Ökumenische Gottesdienste“

Unter einem „ökumenischen Gottesdienst“ wird heute üblicherweise ein Gottesdienst verstanden, „der von Vertretern von zwei oder mehreren Konfessionen gemeinsam geleitet wird“.³⁴

3.1.1. Aus römisch-katholischer Sicht

Aus kirchenamtlich römisch-katholischer Perspektive gibt es diesen Begriff eigentlich gar nicht. Römische (i.S. v. vatikanische) Verlautbarungen sprechen lediglich von „gemeinsamem Gebet“, vorrangig für die Einheit der Christen.³⁵

Das römisch-katholische Kirchenrecht formuliert sehr deutlich, was gemeint, was möglich und was unerlaubt ist.

Gemeint sind vorwiegend gemeinsame Wortgottesdienste und Gebetsandachten.

Gemeinsame Eucharistiefiern sind nicht möglich und erlaubt. Ebenso wenig wie ökumenische Gottesdienste zu den für die Eucharistiefier üblichen Zeiten. Von daher kommen Sonn- und Festtage dafür nicht oder nur tageszeitlich sehr eingeschränkt in Frage. Die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefier ist für römisch-katholische Christen verpflichtend, kann und darf daher durch die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst nicht ersetzt werden.

3.1.2 Aus landeskirchlicher Sicht

Nur der Vollständigkeit halber seien auch die Landeskirchen erwähnt, in denen offiziell ökumenische Gottesdienste in nahezu jeder Form und Konstellation möglich, erlaubt und gewünscht sind. Landeskirchliche Unterschiede und Differenzierungen sind hier gleichwohl zu beachten. Etwa im Blick auf die Ausdehnung der Möglichkeit und Formen ökumenischer Gottesdienste auf Juden und Moslems, die Zulassung Ungetaufter zum Abendmahl usw. –Und grundsätzlich gilt für den landeskirchlichen Bereich, dass es hier natürlich Pfarrer und Gemeindeglieder, Gruppierungen und Gemeinden gibt, die sehr verantwortlich und konfessionsbewusst mit diesem Thema umgehen.

3.2 Kriterien für verantwortliche Wahrnehmung ökumenischer Verantwortung nach den geltenden Richtlinien der SELK

Ökumenische Verantwortung kann, darf und soll dann wahrgenommen werden, wenn dies verantwortet werden kann. Und zwar vor dem Anspruch der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche.

Hierzu trifft die SELK in der geltenden Handreichung „Ökumenische Verantwortung“ Festlegungen und benennt Kriterien, die erfüllt sein müssen, wenn

³⁴ So die Definition der im römisch-katholischen Bereich angesiedelten Seite „Gottesdienst“ des Herder-Verlages. <https://www.herder.de/gd/lexikon/oekumenischer-gottesdienst/>

³⁵ Z.B. in der Enzyklika *Ut unum sint*. Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 7. Lemma „Ökumenischer Gottesdienst“. Sp. 1030-1031. Freiburg 2006³.

und bevor ein Pfarrer der SELK bzw. eine Gemeinde der SELK sich an ökumenischen Gottesdiensten beteiligen darf. Umgekehrt heißt das aber auch: Kein Pfarrer der SELK kann (z.B. auch nicht durch einen Kirchenvorstand oder einen Gemeindeversammlungsbeschluss) zur Mitwirkung an ökumenischen Gottesdiensten genötigt werden, wenn diese Kriterien nicht erfüllt werden können.

Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

1. Die Teilnahme an Gottesdiensten anderer Konfessionen darf den Gottesdienstbesuch in der eigenen Kirche nicht ersetzen.³⁶
2. Mitwirkung in ökumenischen Gottesdiensten oder die Teilnahme von Amtsträgern der SELK an Gottesdiensten und Veranstaltungen anderen Kirchen, mit denen keine Kirchengemeinschaft besteht, ist nicht gestattet, wenn dabei die Geltung des lutherischen Bekenntnisses in Frage gestellt wird.

Die „Geltung des lutherischen Bekenntnisses“ schließt ein:

- *dass bei der Verkündigung und den Gebeten nichts laut wird, was im Widerspruch zur Heiligen Schrift und zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche steht;*
- *dass Irrtümer und Spaltungen, auch Uneinigkeit in Verkündigung und Handeln der Kirche vor Gott und Menschen nicht verborgen werden;*
- *dass nur für eine solche Einheit der Christen gebetet wird, in der Gottes Wahrheit in Wort und Sakrament herrscht und der Irrtum abgewiesen wird;*
- *dass eigene Gottesdienste nicht zugunsten gemeinsamer gottesdienstlicher Veranstaltungen mit anderen Konfessionen ausfallen.*

Mit dem „eigenen Gottesdienst“ ist vornehmlich der Hauptgottesdienst mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Sonn- und Feiertagen gemeint.

3. Bei der Vorbereitung gemeinsamer Gottesdienste soll auf die Auswahl der Texte, der Gebete und auf Inhalt und Form des gottesdienstlichen Handelns geachtet und darüber mit den teilnehmenden Partnern Einvernehmen erzielt werden.

4. Teilnahme von Amtsträgern der SELK an Gottesdiensten und Veranstaltungen anderen Kirchen, mit denen keine Kirchengemeinschaft besteht, ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

- *dass das Nichtbestehen von Kirchengemeinschaft nicht verschwiegen wird,*
- *dass ihnen keine Beschränkungen auferlegt werden, die volle Wahrheit des Evangeliums zu bezeugen,*

³⁶ Als (Uhr-)Zeiten für solche Wort- und Gebetsandachten kommen nicht die in der eigenen Gemeinde üblichen Gottesdienstzeiten am Vormittag, sondern vornehmlich Nachmittage, Abende, Werktage in Frage. Dass die Gottesdienste der hohen Feste, z.B. auch Christi Himmelfahrt, für ökum. Gottesdienste nicht geeignet sind, sollte eigentlich klar sein.

- dass sie bei Verkündigung und Gebeten nichts zu billigen genötigt werden, was im Widerspruch zur Hl. Schrift und zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche steht,
- dass nicht Ärger und Verwirrung in der eigenen Gemeinde und Kirche entstehen.

Einen Sonderfall stellen sog. ökumenische Trauungen dar. „Sogenannt“, weil es sie nicht gibt.

In jedem Fall muss nämlich vorher geklärt werden, ob es sich um eine lutherische Trauung unter Mitwirkung eines Geistlichen einer anderen Kirche oder einen Traugottesdienst einer anderen Kirche unter Mitwirkung eines luth. Geistlichen handeln soll.³⁷

Die oben genannten Kriterien für die Teilnahme eines luth. Pfarrers an Gottesdiensten einer anderen Kirche gelten auch für Trauungen.

In jedem Fall sollte der lutherische Geistliche sich darum bemühen, die Traupredigt halten zu dürfen.

4. Seltsamerweise nur zum Thema „Trauung“ (Punkt 6.5.) trifft die Handreichung eine Regelung für das Zusammenwirken mit ordinierten Frauen und sagt:

„Ein Zusammenwirken mit ordinierten Frauen steht unter dem Vorbehalt der Anweisungen der Kirchenleitung.“³⁸

Das heißt, dass vor der Teilnahme an einem Traugottesdienst, an dem eine ordinierte Frau beteiligt ist, bei der Kirchenleitung eine Genehmigung beantragt werden muss. Und zwar unter Berücksichtigung der monatlichen Kirchenleitungssitzungstermine, damit die Kirchenleitung auch die Möglichkeit hat, darüber zu beraten und zu beschließen.³⁹

³⁷ Bei römisch-katholischen Trauungen bedarf es auch immer des vorherigen Dispenses, wenn die Trauung in einem nicht-römisch-katholischen Kirchengebäude stattfinden soll. Ebenso benötigt der röm.-kath. Partner eine Dispens für eine luth. Trauung.

³⁸ Handreichung, S. 25.

³⁹ Über das Zusammenwirken mit ordinierten Frauen schweigt sich die Handreichung von 1994 ansonsten aus, was auch zu den Gründen gehörte, weshalb eine Überarbeitung nötig wurde. Der vom APK zurückgewiesene Entwurf hat hierzu einiges gesagt. Dies zu entfalten würde den Rahmen hier sprengen.

Schon derzeit gilt in Bezug auf das Zusammenwirken mit ordinierten Frauen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden (ELKiB): „Die Grundordnung der SELK Artikel 7,2 und der Synodalbeschluss der 2. Kirchensynode vom 17.6.1975 zum Dienst der Frau in der Gemeinde bindet die SELK im Blick auf die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche. Das schränkt die noch bestehende Kirchengemeinschaft in folgender Weise ein:

1. Für Pastoren der SELK ist im Rahmen der zwischen der ELKiB und der SELK bestehenden Kirchengemeinschaft ein Amtieren mit einer ordinierten Frau nicht möglich.
2. Berufungen von Pastoren in die jeweils andere Kirche sollen derzeit nicht erfolgen.
3. Ein Praktizieren der noch bestehenden Kirchengemeinschaft kann während des Klärungsprozesses zwischen unseren Kirchen nicht eingefordert werden.[...]“ Erklärung des Kollegiums der Superintendenten der SELK vom 22.10.1994 zur Einführung der Frauenordination in der ELKiB.

4. Fazit

Es wird also, das muss man realistisch zur Kenntnis nehmen, nicht in sehr vielen Fällen möglich sein, im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten sicher zu stellen, dass die in der Handreichung „Ökumenische Verantwortung“ genannten Kriterien überprüfbar eingehalten werden.⁴⁰

Dann wäre allerdings auch mit Bedauern festzustellen, dass eine Teilnahme und Mitwirkung leider nicht möglich ist. Man wird das sachlich und freundlich-verbindlich, theologisch begründet darlegen und für die eigene kirchliche Position um Respekt bitten.

Nach meiner Erfahrung wird einem dieser Respekt nicht versagt. Im Gegenteil: Man wird insbesondere aus dem Bereich der römisch-katholischen und der Ostkirche immer wieder auch viel Sympathie und Zustimmung erhalten.

Unter den genannten Bedingungen können ökumenische Gottesdienste also nur Wortgottesdienste, genau genommen: Andachten⁴¹ sein. Sakramentsgottesdienste sind ausgeschlossen.

Der lutherische Pfarrer sollte immer bemüht sein, möglichst die Leitung der Andacht und die öffentliche Schriftauslegung selbst zu übernehmen.

Es sollte nicht die im gemeindlichen Hauptgottesdienst sonst übliche Amtstracht getragen werden.

Dass gottesdienstliches Zusammenwirken mit anderen Religionen oder Sekten unter keinen Umständen und Bedingungen möglich ist, soll der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben.

Die Sicherstellung der Einhaltung der genannten Kriterien kann natürlich kaum anders gewährleistet werden als durch gegenseitiges Kenntnisgeben aller Gebets-, Lied- und Verkündigungstexte mit der Möglichkeit des bindenden Vetos bzw. der Option, auch kurzfristig von der Teilnahme an einem solchen Gottesdienst wieder Abstand zu nehmen.

Wo mit den ökumenischen Partnern jedoch einvernehmlich eine wechselseitige Feinabstimmung wie oben beschrieben möglich ist, sollte man sich bei bestimmten und passenden Gelegenheiten⁴² der Mitwirkung auch nicht entziehen und verweigern, sondern die ökumenische Verantwortung der konkordienlutherischen Kirche auch bewusst und gestaltend wahrnehmen.

⁴⁰ Dass es dennoch in der SELK so viele „ökumenische Gottesdienste“ gibt, widerlegt also entweder diese Behauptung oder zeigt, dass sich eben nur noch sehr wenige Pfarrer und Gemeinden an die geltenden Regeln halten.

⁴¹ Die Unterscheidung zwischen „Gottesdienst“ und „Andacht“ scheint etwas sophistisch, mir aber geeignet zu sein, um den Unterschied zwischen dem regulären sonn-, werk- und festtäglichen Gottesdienst der Gemeinde und ökumenischen Anlässen zu dokumentieren.

⁴² Die überarbeitete, vom APK nicht angenommene Fassung der Handreichung nennt als solche Anlässe: „gottesdienstlichen Veranstaltungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), Andachten bei ökumenischen Bibelwochen, bei Gebetsgottesdiensten für die Einheit der Kirche, bei kommunalen Veranstaltungen, z.B. dörflichen Anlässen, „Totensonntags“-Feiern, lokalen Jubiläen.